

# Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG), BayRS 1131-3-I, zuletzt geändert am 09.05.2006 (GVBl. S. 190) erlässt der Markt Pressig folgende

## Verordnung über die Zulassung des Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen.

### § 1 Betrieb von Autowaschanlagen

(1) Im Markt Pressig dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.

(2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:

- Neujahr,
- Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
- 1. Mai,
- Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
- Erster und Zweiter Weihnachtsfeiertag.

### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pressig, den 30.05.2006  
MARKT PRESSIG

*Konrad*

**Konrad**  
1. Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung zur Regelung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen wurde dem Landratsamt Kronach zur Kenntnis vorgelegt. Die Verordnung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amts- und Mitteilungsblattes für den Markt Pressig vom 09.06.2006 Nr. 12, veröffentlicht.

Pressig, den 09.06.2006  
MARKT PRESSIG

*Konrad*

**Konrad**  
1. Bürgermeister

